

Wohnung statt Sammelunterkunft

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und Geduldeten im Bereich Wohnen, Leistungen und Zuständigkeit im Land Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es kein System der zentralen Unterbringung. In den ersten drei Monaten müssen die Asylbegehrenden in der Regel in der Landes-Erstaufnahmeanrichtung (EAE) in Trier wohnen. Zur Zeit denkt das Innenministerium darüber nach, die Verweildauer um sechs Monate zu erhöhen. Dieses Ansinnen ist jedoch auf breite Proteste gestoßen. Demnächst wird ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister von Trier stattfinden, der kritisch einer solchen Verweildauer gegenübersteht.

Vermutlich begründet sich dieser Vorgang lediglich auf Arbeitsplatzargumente. Die zurückgehenden Unterbringungszahlen gefährden den Bestand der Einrichtung auf dem gegenwärtigen Niveau.

Nach der Verteilung in die Kommunen obliegt es diesen, inwiefern Wohnen in einer Sammelunterkunft oder in „normalen“ Wohnungen möglich ist.

Der Personenkreis besteht aus Inhabern von Gestattungen und Geduldeten.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass bei Vorliegen einer Erkrankung, und bei Arbeitsaufnahme das Wohnen in Privatunterkünften möglich ist. Im Krankheitsfalle muss je nach ABH eine intensive Beratung und Betreuung durch ehren- und hauptamtliche NGO Mitarbeiter erfolgen.

In manchen Landkreisen und Kommunen der Pfalz gibt es grundsätzlich keine Unterbringung in Sammelunterkünften (Beispiele: Landkreis Bad-Dürkheim, Landkreis Donnersbergkreis), teilweise gibt es konfliktträchtige Sammelunterbringung mit einheimischen Obdachlosen (Städte Frankenthal und Neustadt) teilweise sind die Unterkünfte den Migranten alleine vorbehalten (Ludwigshafen, Landkreis Rheinland-Pfalz).

Die Verteilung auf die Kommunen gibt die Möglichkeit einer Klärung vor Ort, dadurch sind oft humanitäre Lösungen möglich. Nach jahrelangen Protesten, Öffentlichkeitsarbeit, Verhandeln mit den Verantwortlichen, konnte der Anteil an Unterbringungen in Sammelunterkünften erheblich zurückgefahren werden.

Die Situation ist jedoch insgesamt unbefriedigend, da in den Sammelunterkünften Menschen seit mehr als zehn Jahren wohnen und schon alleine – inklusive der Entwicklung ihrer Kinder - wenig Chancen auf eine positive Verankerung in der Gesellschaft haben. Da die Flüchtlinge nunmehr überwiegend privat wohnen können ist im Grunde auch keine Sinnhaftigkeit mehr in der Unterbringung einer Minderheit des Personenkreises in Sammelunterkünften zu erkennen.

Mit der Frage der Unterbringung eng verknüpft ist die Form der Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz. Mittlerweile gibt es überwiegend Geldleistungen, Gutscheine gibt es lediglich in drei Kommunen im Landkreis DÜW und in den Städten Neustadt und Frankenthal. Sachleistungen gibt es nirgends in der Pfalz.

Die Ausländer- und sozialrechtliche Zuständigkeit verbleibt als Auftragsangelegenheit bei den Kommunen und Landkreisen. Die Regiergungsdirektionen sind in den letzten Jahren aufgelöst worden und wurden durch 2 Behörden mit jeweils verschiedenen aufsichtsbehördlichen Pflichten ersetzt.

manfred asel – diakonisches werk pfalz

